

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/081 vom 14.02.2023

Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1131

peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 14. Februar 2023 zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld Stellung genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen von aufgrund vorläufiger Bewilligung zuerkannten Kurzarbeitergeldes nach § 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III haben wir zuletzt im Rahmen unseres Rundschreibens RS 2021/518 vom 20. Juni 2021 informiert. An der für diese Fallgruppe in dem Rundschreiben gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit seinerzeit vertretenen Auffassung wird nicht weiter festgehalten.

Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 sind in den Fällen, in denen das im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung von den Arbeitsagenturen dem Arbeitgeber erstattete Kurzarbeitergeld nach abschließender Prüfung (vollständig oder teilweise) zurückgefordert wird, im Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnis rückwirkend Korrekturen zu veranlassen. Die in der Annahme eines rechtmäßigen Kurzarbeitergeldbezugs bereits vorgenommene Beitragsabrechnung ist dementsprechend zu korrigieren. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der



gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 14. Februar 2023, die als Anlage beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 14. Februar 2023: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de